



Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt enthält einen Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden brandschutztechnischen Anforderungen für Anlässe in Bauten, Räumen, Zelten oder eingezäunten Bereichen.

Rechtlich verbindlich ist der vollständige Wortlaut der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten sowie bei Anlässen in eingezäunten Bereich sinngemäss.

Dieses Merkblatt hat nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sorgfaltspflicht

Die Eigentümer- und Nutzerschaft (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter etc.) von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer/-nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw. sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung bedürfen unter anderem einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei.

Jedermann hat mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, sowie mit Maschinen, Apparaten usw. so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

Bei Veranstaltungen gelten folgende feuerpolizeilichen Bedingungen:

1. Maximal zulässige Personenbelegung pro vorhandene Raumausgänge. Türen oder Tore müssen dabei in Fluchtrichtung öffnen. Die an die Raumausgänge anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppen etc.) müssen nichtbrennbar ausgebaut sein. Treppenläufe und Korridore müssen mindestens eine Durchgangsbreite von 1.20 m aufweisen.
 - 1.1 Bis 20 Personen: Ein Ausgang mit mindestens 0.90 m lichte Durchgangsbreite, auch gegen Fluchtrichtung öffnend zulässig
 - 1.2 21 -50 Personen: Ein Ausgang mit mindestens 0.90 m lichte Durchgangsbreite
 - 1.3 51 -100 Personen: Zwei Ausgänge mit je mindestens 0.90 m lichte Durchgangsbreite. Die Ausgänge können zu einer Treppenanlage führen oder direkt ins Freie.
 - 1.4 101 -200 Personen: Drei Ausgänge mit je 0.90 m lichte Durchgangsbreite oder zwei Ausgänge von 0.90 m und 1.20 m lichte Durchgangsbreite.

Die Ausgänge müssen ins Freie oder zu mindestens zwei Treppenanlagen führen. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtrichtung öffnen.

2/5

- 1.5 Über 200 Personen: Mehrere Ausgänge mit mindestens je 1.20 m lichte Durchgangsbreite. Die Ausgänge haben insgesamt mindestens folgende Breiten aufzuweisen:
ebenerdig: 0.60 m pro 100 Personen
über Treppen: 0.60 m pro 60 Personen
- Die Ausgänge müssen ins Freie oder zu mindestens zwei Treppenanlagen führen. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtrichtung öffnen.
- Die Durchgangsbreiten und Treppenläufe richten sich nach der Ausgangsbreite des Raumes mit der grössten Personenbelegung.
2. Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren, Rolltore in Umzäunungen etc.), sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden.
3. In Bauten, Räumen und Zelten mit mehr als 300 Personen sind Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Fluchtwege gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie "Kennzeichnung von Fluchtwegen - Sicherheitsbeleuchtung - Sicherheitsstromversorgung" mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen und Rettungszeichen zu versehen.
4. Für Bestuhlungen in Bauten, Räumen und Zelten mit mehr als 300 Personen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:
- 4.1 Konzertbestuhlung - Bestuhlung ohne Tische: (siehe Abbildung 1 und 2)
- | | |
|---|--------------------|
| Freiraum zwischen Sitzreihen | min. 0.45 m Breite |
| Ausscheidung Verkehrs- und Fluchtwege im Raum | min. 1.20 m Breite |
| Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang | max. 16 Sitzplätze |
| zweiseitiger Zugang | max. 32 Sitzplätze |
- Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein.
- 4.2 Bankettbestuhlung - Bestuhlung mit Tischen: (siehe Abbildung 3)
- | | |
|--|--------------------|
| Abstand zwischen zwei Tischen: | min. 1.40 m Breite |
| Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum | min. 1.20 m Breite |
5. Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).
6. Für die Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden (z.B. Gasgebläse usw.).
7. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen.
8. Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.
9. Bauten, Räume und Zelte mit mehr als 300 Personen sind gegen Blitzschlag zu schützen.

3/5

10. Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:
- Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln wie z.B. Löschdecken, Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten oder Druckleitung der Feuerwehr.
 - Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten.
 - Anordnung einer Feuerwache, z.B. durch Angehörige der Milizfeuerwehr.

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.

11. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.
12. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen sind Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei werden gemäss dem aktuellen Feuerpolzeitarif in Rechnung gestellt.

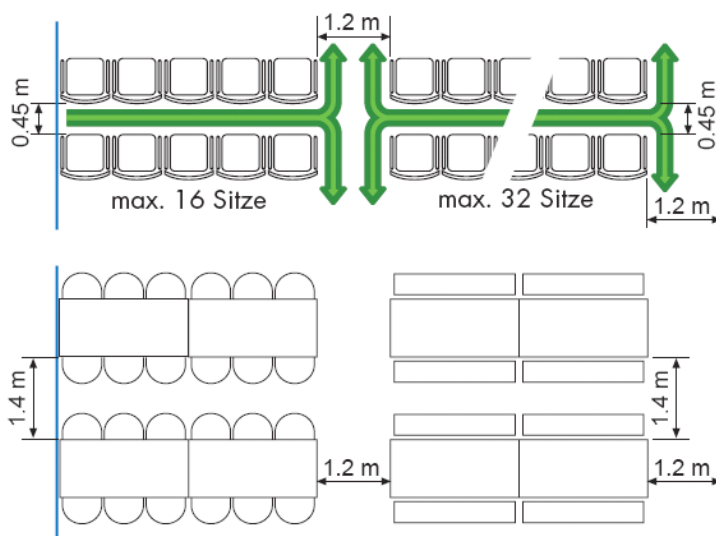


Abbildung 1: Notwendige Abstände sowie maximale Anzahl Sitze einer Sitzreihe

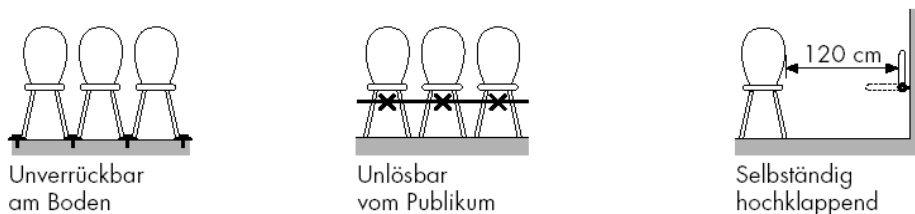


Abbildung 2: Befestigung der Bestuhlung

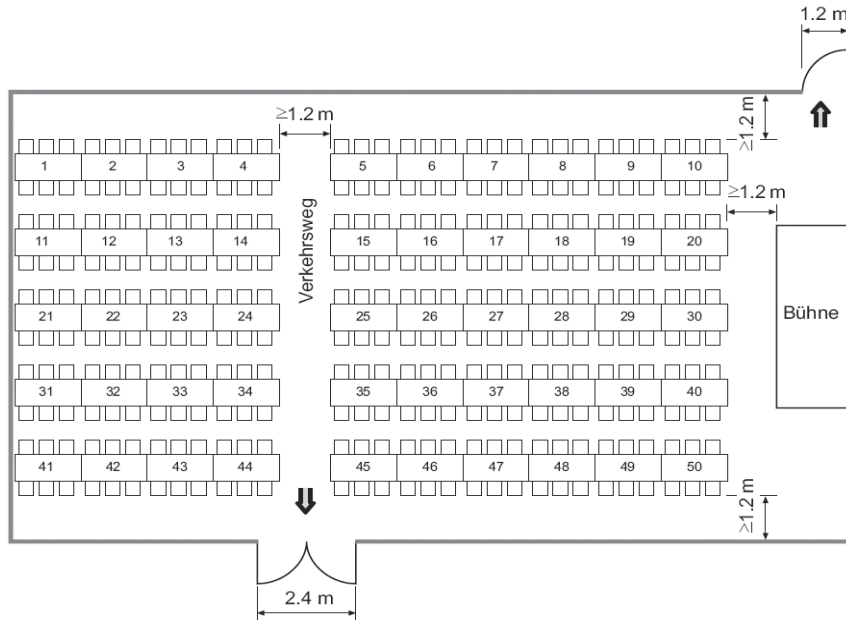


Abbildung 3: Beispiel einer Bankettbestuhlung mit den notwendigen Fluchtwegen

Dekorationen

1. Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen die Sicherheit von Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
2. Dekorationen sind so anzubringen, dass
 - a) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - b) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - c) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - d) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöcher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit/ Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
 - e) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
3. In Fluchtwegen (z.B. Korridore/Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
4. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas/Gasgemisch gefüllt werden.
5. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3. Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.
6. Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter allseitig gesägt, Brettdicke ≥ 10 mm) sind auch dort zulässig, wo Material der RF2 verlangt wird. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenzweige und dergleichen dürfen für Dekorationen nicht benutzt werden.

Effekte wie Bühnenfeuerwerk T1/T2 – Flammenprojektoren – Funkeneffektgeräte

1. Vorführungen in Bauten, Räumen und Zelten mit Bühnenfeuerwerk, und dergleichen sind in geeigneten, bezeichneten Bereichen (z.B. Szenenflächen, Bühnen) und nur mit vorgängiger Bewilligung der Feuerpolizei möglich.
2. Der Einsatz darf nur gemäss den Gebrauchsanweisungen erfolgen und muss für die vorgesehene Anwendung klassiert und geeignet sein (Indoor/Outdoor). Die Verwendung hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis (SBFI Kat. BF sowie Ergänzungsschulungen) zu erfolgen. Die verantwortliche Person hat während der gesamten Dauer des Abbrennens des Feuerwerkes, respektive dem Einsatz der Projektoren / Geräte vor Ort anwesend zu sein.
3. Das Verarbeiten einzelner Komponenten auf Platz zu einem pyrotechnischen Gegenstand bleibt ausschliesslich fachkundigen Personen mit entsprechendem Ausweis (SBFI Kat. BF sowie Ergänzungsschulungen) vorbehalten.
4. Die Effekte sind vor der Vorführung sorgfältig zu planen und unter Berücksichtigung der Umgebung (z.B. Raumhöhe, Abstände zu brennbarem Material, usw.) sowie in Anwesenheit von instruiertem Löschpersonal mit geeigneten Löscheinrichtungen zu erproben und der Feuerpolizei rechtzeitig zur Abnahmekontrolle vor Ort zu melden.
5. Die Lagerung von Bühnenfeuerwerk auf Platz muss in geeigneten, abschliessbaren Behältern (RF1) erfolgen. Die Aufstellung der Behälter muss in Räumen erfolgen, die mindestens Feuerwiderstand EI 30/Türen EI 30 aufweisen. Der Vorrat an Bühnenfeuerwerk darf brutto (ohne Versandverpackung) 50 kg nicht übersteigen. Zuständig für die Lagerung ist diejenige Person, die auch für die Vorführung des Bühnenfeuerwerkes verantwortlich ist.
6. Je nach Situation bleiben weitergehende Auflagen (z.B. Einsatz von Feuerwachen, Bereitstellen von Löschmitteln, Rauchverbot, usw.) durch die Feuerpolizei vorbehalten.